



Vorlage Nr.: V1792/22  
Datum: 7. September 2022

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	06.09.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	19.09.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	10.10.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Pieschen	11.10.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	11.10.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	12.10.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	12.10.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	13.10.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	02.11.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	02.11.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	07.11.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	07.11.2022	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	07.11.2022	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	07.11.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	28.11.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	15.12.2022	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### Gegenstand:

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (FFRL Stadtbezirke) unter Abänderung des Beschlusses V2524/18 vom 13. Dezember 2018

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (FFRL Stadtbezirke) unter Abänderung des Beschlusses V2524/18 vom 13. Dezember 2018.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2524/18 vom 13. Dezember 2018

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** nein

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** nein

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Zum 1. Januar 2019 wurde die Stadtbezirksverfassung in der Landeshauptstadt Dresden eingeführt. Den zehn Stadtbezirksbeiräten wurden gemäß §§ 71 Abs. 2 S. 3 i. V. m. 67 Abs. 1 Nr. 2- 5, 7 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 33 Abs. 1 Hauptsatzung umfassende eigene Aufgaben übertragen. Die Stadtbezirksbeiräte können nun unter anderem über die Straßenpriorisierung im Nebenstraßennetz entscheiden, das Ortsbild und örtliche Park- und Grünanlagen pflegen oder in eignen Angelegenheiten informieren und repräsentieren. Hierfür wurden ihnen auch in der Regel 10 Euro pro Einwohner pro Haushaltsjahr (insgesamt pro Jahr ca. 5,2 Mio. Euro) als Budget zur Verfügung gestellt. Die Stadtbezirksbeiräte, als direkt gewählte Vertretungsorgane der örtlichen Bevölkerung, können so umfassend in ihren Stadtbezirken mitgestalten. Ein zentraler Schwerpunkt ist dabei die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk. Hierfür wurde durch den Stadtrat die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) erlassen (Beschluss V2524/18 vom 13. Dezember 2018, veröffentlicht im Amtsblatt 51-52/18 vom 20. Dezember 2018).

Insgesamt ist die Stadtbezirksförderung gut angelaufen. Mit dem gewählten Ansatz der möglichst niederschweligen Förderung konnten die lokalen Akteure in weiten Teilen gut erreicht werden und bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit im jeweiligen Stadtbezirk unterstützt werden. Dabei hat sich auch die Stadtbezirksförderrichtlinie im Wesentlichen als gutes Instrument erwiesen. Insbesondere die weite Fassung der möglichen Fördergegenstände in Ziff. 2 der Richtlinie hat sich als Vorteil erwiesen. Es kann so gut auf das sehr vielfältige Ehrenamt in den Stadtbezirken eingegangen werden. Jeder Stadtbezirk ist einzigartig und seine eigenen Stärken und Herausforderungen ein dem entsprechend ausgeprägtes ehrenamtliches Potenzial. Aber auch die Reaktion auf Sondersituationen, wie zum Beispiel die Corona-Pandemie und ihrer gravierenden Auswirkungen auf das gesellschaftliche und ehrenamtliche Leben in den Stadtbezirken, funktioniert im Rahmen der Stadtbezirksförderung gut. Den ehrenamtlichen Akteuren und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern konnte schnell durch die Förderung von entsprechenden Projekten geholfen werden. Daher sollen die Fördergegenstände unverändert in die neue Fachförderrichtlinie Stadtbezirke übernommen werden.

Die Möglichkeit der noch niederschweligeren Förderung von Kleinprojekten mit maximalen Gesamtkosten in Höhe von 1.000 Euro wird vielfältig genutzt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 SächsGemO wird durch die Stadtbezirksbeiräte gut angenommen. Kleine Projekte können so sehr schnell und noch unbürokratischer gefördert werden. Dies soll daher so beibehalten werden.

Es wird auch weiter daran festgehalten, dass in die Projekte in der Regel mindestens zehn Prozent Eigenmittel durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eingebracht werden müssen. Davon sind meist die Kleinprojekte ausgenommen, die auch eine Vollfinanzierung (100 Prozent) erhalten können. Neu ist dabei, dass die Eigenmittel nicht mehr von den Gesamtkosten berechnet werden sollen, sondern von den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies kommt insgesamt den Antragstellerinnen und Antragstellern zu Gute, da diese nicht doppelt belastet werden, wenn veranschlagte Ausgaben nicht oder nicht in vollem Umfang zuwendungsfähig sind.

Das zentrale Anliegen der Stadtbezirksförderung liegt in der Unterstützung des bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei ihrer Arbeit im und für ihren Stadtbezirk und ihre Nachbarschaft unterstützt werden. Dieser klare Fokus auf das Ehrenamt spiegelt sich bisher noch nicht hinreichend in der Stadtbezirksförderrichtlinie wieder. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Charakters der Förderung wurde daher unter Ziff. 1.1. ein neuer Absatz zwei eingefügt, der diesem Bedürfnis Rechnung trägt. Auch der direkte Ausschluss kommerzieller Projekte wurde in Ziff. 2 Abs. 1 aufgenommen.

Es sollen auch weiterhin nur Projektförderungen möglich sein, die institutionelle Förderung wird ausgeschlossen. Dem Fokus der Ehrenamtsförderung kann so am besten Rechnung getragen werden. Es sollen klar abgrenzbare und zeitlich begrenzte Einzelprojekte der lokalen Akteurinnen und Akteure für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk so unbürokratisch wie möglich finanziell unterstützt werden. Hierzu passt die institutionelle Förderung mit ihren umfassenderen Antragsanforderungen und der oft professionelleren Aufstellung der Antragstellerinnen und Antragstellern nicht.

Die Definition der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten (vgl. Ziff. 5.3) bleibt weiterhin eher streng. Die Förderung von Personalkosten und Honorarkosten bleibt aber weiterhin möglich. Insbesondere Projekte zur Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtbezirk sind ohne diese Ausgaben schwierig zu realisieren. Das Ehrenamt stößt hier an seine Grenzen.

Dies wesentlichen Änderungen der Fachförderrichtlinie Stadtbezirke, im Vergleich zur Stadtbezirksförderrichtlinie, ergeben sich aus dem Erfordernis der Anpassung an die neuen allgemeinen Vorgaben der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD), Beschluss V2850/18 vom 4. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt 29/2020 vom 16. Juli 2020). Die durch die Rahmenrichtlinie vorgegebene Struktur für alle Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden wurde übernommen und die bestehenden Regelungen entsprechend sortiert. Viele Regelungen mussten ergänzt werden, da durch die Neufassung der Rahmenrichtlinie kein Verweis auf die darin enthaltenen Normen mehr möglich ist. Das für die Stadtbezirksförderrichtlinie gewählte Modell, dass in dieser so wenig wie möglich geregelt wird und ansonsten auf die Rahmenrichtlinie verwiesen wird, musste daher aufgegeben werden. Dies macht die Fachförderrichtlinie Stadtbezirke zwar etwas umfangreicher und auf den ersten Blick komplexer, hat aber auch den Vorteil, dass alle geltenden Regelungen in einem Dokument zusammengefasst sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können so aus der einen Richtlinie erfassen, was für die Antragstellung und Förderung gilt und was sie beachten müssen. Die betreffenden Regelungen sind dabei im Wesentlichen auch nicht neu, sondern galten bisher durch den Verweis auf die Rahmenrichtlinie.

Aufgrund der umfassenden Umsortierung und Ergänzung der Regelungen nach den Vorgaben der Rahmenrichtlinie wird auf die Bereitstellung einer Synopse verzichtet (Neufassung). Auf die wesentlichen neuen Regelungen wurde in dieser Vorlage hingewiesen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (FFRL Stadtbezirke)

Dirk Hilbert